Neue Stimmrechtsvorlage im Kanton Baselland

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **11 (1955)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845481

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Weiter haben sich die verschiedenen Frauenvereine von Basel zu einer „Politischen Arbeitsgemeinschaft von Basler Frauenorganisationen" zusammengeschlossen, welche die Fraueninteressen fördern und gemeinsame Aktionen auf politischem Gebiet unternehmen wird.

Und als drittes aber wichtigstes: Unsere Generalversammlung hat beschlossen, eine Volks-Initiative zu starten, welche eine gemeinsame Abstimmung von Männern und Frauen über die Einführung des Frauenstimmrechts verlangt.

Die einer solchen gemeinsamen Abstimmung notwendigerweise vorausgehenden Schritte werden in den kommenden Wochen gemeinsam mit Politikern und Juristen geprüft.

Der Initiativtext, die Bogen und die interne Organisation werden bis zu den Sommerferien beendet sein. Nach der Sommerpause aber werden wir mit Kraft und Freude ans Sammeln der Unterschriften gehen.

Wenn der Holzfäller lange umbs Holz spazieren geht, so fällt kein Span davon, sagte der letzte alte Spruch, der hier zitiert sei.

Nein, wir wollen nicht umbs Holz spazieren gehen, sondern als tüchtige Holzfäller dem zähen, knorrigen Stamm alter Vorurteile mit aller Kraft zu Leibe rücken, ihn endlich umlegen und möglichst bald ein fröhliches Feuer damit anzünden. Maria Aebersold.

Neue Stimmrechtsvorlage im Kanton Baselland

Die Frauen sind im Kanton Baselland vom Stimmrecht und vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Versuche, auf dem Wege über eine Verfassungsänderung die staatsbürgerlichen Rechte auch auf die Frauen auszudehnen, sind erstmals im Jahre 1926 unternommen worden. Die Vorlage, in der nur das Stimmrecht in Schul-, Armen- und Kirchenfragen vorgesehen war, wurde damals mit sehr schwachem Mehr abgelehnt. Zwanzig Jahre später erfolgte ein zweiter Vorstoss. Er sah vor, den Frauen die politischen Rechte uneingeschränkt auf kantonalem und kommunalem Gebiete einzuräumen. Diesmal hatte der Souverän deutlicher reagiert und mit einem Stimmenverhältnis von 5 zu 2 seine negative Einstellung ausgedrückt. Die Diskussion blieb aber trotzdem in der Folge offen.

Die nächste Aktion ging vom Regierungsrat aus. Der Umstand, dass bei den Volksbefragungen die direkt interessierten Frauen nicht zum Worte gekommen waren, veranlasste ihn im Jahre 1953, einen Weg zu zeigen, der es ermöglicht hätte, den Frauen den Vorentscheid über die Gleichberechtigung einzuräumen. Der Landrat trat aber auf diesen Vorschlag nicht ein, beauftragte aber gleichzeitig den Regierungsrat, die Vorbereitungen für eine Verfassungsrevision zu treffen, die eine stufenweise Einführung des Frauenstimmrechtes vorsah. Man

war dabei von der Erkenntnis geleitet, dass die stark ablehnende Haltung der Stimmberechtigten für eine radikale Lösung in der kurzen Zeit seit der letzten Vernehmlassung sich wohl kaum wesentlich geändert haben werde und dass es ausserdem nicht empfehlenswert wäre, den Frauen die staatsbürgerliche Mitarbeit im gesamten politischen Leben in einem Zuge zu gewährleisten. Die schrittweise Einführung des Frauenstimmrechtes ist aber nicht nur abstimmungstaktisch erfolgssicherer, sondern bietet auch Gelegenheit, auf den verschiedenen Stufen Erfahrungen zu sammeln.

Die Revisionsvorlage fand im Landrat einen günstigen Boden für die Aussprache. Parteipolitisch standen nur die Bauern geschlossen auf der Seite der Gegner, wobei allerdings ihr Vertreter im Regierungsrat sich als überzeugter Befürworter des Frauenstimmrechtes bekannte. In der Abstimmung wurde der Verfassungsentwurf mit 45 zu 12 Stimmen angenommen. Der Regierungsrat hielt es aus taktischen Gründen nicht für ratsam, im gegenwärtigen Stadium die Willensbildung des Volkes mit einer Diskussion darüber zu belasten, wie man sich die stufenweise Einführung des Frauenstimmrechtes in der Praxis vorstelle. In der beratenden Kommission wurde aber trotzdem das Stufenverfahren in den einzelnen Phasen beleuchtet und als erster Schritt die Gewährung des Stimmrechtes auf kantonalem Boden in den Vordergrund gestellt, was in dem zurzeit in Beratung stehenden Wahlgesetz verwirklicht werden könnte. Die folgende Stufe brächte eine Ausdehnung auf Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten. Nach diesen beiden Phasen, die als Zeit staatsbürgerlicher Bewährung der Frauen angesehen werden könnten, würde sich logischerweise zur Vervollständigung der politischen Gleichberechtigung das Zugeständnis des aktiven und passiven Wahlrechtes anschliessen. Im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit hatte der Landrat beschlossen, eine Standesinitiative zur Einführung des Frauenstimmrechtes in der eidgenössischen Gesetzgebung zurückzustellen, bis der Volksentscheid über die kantonale Vorlage erfolgt sei. NZZ, 18. 3. 55.

Um das Frauenstimmrecht im Kanton Bern

Die Kommission des Grossen Rates, die über die Initiative zugunsten des Frauenstimm- und wahlrechtes in den bernischen Gemeinden* zu beraten hatte, nahm mit zehn gegen sechs Stimmen den Antrag der Regierung an. Dieser sieht das Fakultativum des Frauenstimm- und -wahlrechtes in den Gemeinden vor. Damit stünde es den Gemeinden frei, dieses Recht einzuführen. Das Initiativkomitee hat die Zusicherung abgegeben, es ziehe das Volksbegehren zurück, wenn der Grosse Rat dem Gegenvorschlag der Regierung zustimme. Dadurch wird die Möglichkeit der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in den bernischen Gemeinden geschaffen, wenn der Grosse Rat dem Gegenvorschlag der Regierung ebenfalls zustimmt. 2. 4. 55

* siehe „Staatsbürgerin" No. 2, 7/8, 10, 1954